

* § 9

(9) Diese Verordnung tritt am 1. März 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grote wohl

Dr. Loch

Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Tierseuchen-
Entschädigung.**

Vom 19. Februar 1953

Gemäß § 8 der Verordnung vom 19. Februar 1953 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. S. 319) wird folgendes bestimmt:

§ 1

**Gegenstand und Umfang
der Tierseuchen-Entschädigung**

Entschädigung wird nach Maßgabe des § 3 gewährt

- a) für Einhufer und Rinder, die auf Grund veterinärgesetzlicher Bestimmungen wegen Tollwut, Rotz, ansteckender Blutarmut, Besenreue, Bornascher Krankheit, Lungenseuche oder Maul- und Klauenseuche getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung an der betreffenden Krankheit gefallen sind;
- b) für Einhufer und Rinder, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rotz oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tötungsanordnung auf Grund veterinärgesetzlicher Bestimmungen erfolgen mußte;
- c) für Einhufer und Rinder, die an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder bei denen nach dem Tode nach rechtzeitig erstatteter Anzeige eine dieser Krankheiten durch den zuständigen Kreistierarzt festgestellt wurde;
- d) für Einhufer und Rinder, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Bornascher Krankheit oder Maul- und Klauenseuche gefallen sind;
- e) für Rinder, die auf Grund veterinärgesetzlicher Bestimmungen wegen Eutertuberkulose getötet wurden oder die vor Durchführung der angeordneten Tötung an dieser Krankheit gefallen sind;
- f) für Bienenvölker, die wegen Faulbrut oder Milbenseuche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen getötet worden sind, und für deren verseuchte Bienenwohnungen, soweit sie vernichtet wurden;
- g) für Tiere, die nicht mit der Seuche behaftet waren, wegen der die Tötung angeordnet wurde;

- h) für Tiere, bei denen festgestellt wurde, daß sie infolge einer auf Grund veterinärgesetzlicher Bestimmungen angeordneten Impfung oder infolge angeordneter Kastration eingegangen sind;
- i) für Schafe und Schweine, die an Milzbrand, Rauschbrand oder Maul- und Klauenseuche gefallen sind oder bei denen nach dem Tode nach rechtzeitig erstatteter Anzeige eine dieser Krankheiten durch den zuständigen Kreistierarzt festgestellt wurde;
- k) für Schafe, die an Pocken erkrankt oder der Ansteckung mit dieser Seuche verdächtig sind und auf Grund veterinärgesetzlicher Bestimmungen getötet wurden;
- l) für Rinder, die als Dauerausscheider von Fleischvergiftungserregern — Erreger der Enteritis-Paratyphus-Gruppe — festgestellt sind und auf Grund veterinärgesetzlicher Bestimmungen getötet wurden;
- m) für Schweine, die an Schweinepest oder ansteckender Schweinelähme erkrankt oder der Ansteckung mit dieser Seuche verdächtig sind und auf Grund veterinärgesetzlicher Bestimmungen getötet wurden;
- n) für Hühner und Puten, die an Hühnerpest erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind und auf Grund veterinärgesetzlicher Bestimmungen getötet wurden.

§ 2

Ausschlüsse

- (1) Von der Beitragsleistung und dem Entschädigungsverfahren ausgeschlossen sind Tiere, die
 - a) in wissenschaftlichen Instituten ohne landwirtschaftliche Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Herstellung von Impfstoffen gehalten werden;
 - b) sich in zoologischen Gärten, Menagerien und ähnlichen Einrichtungen zu Schauzwecken befinden;
 - c) von ihrem Besitzer an keiner festen Niederlassung aufgestellt werden, und mit denen der Besitzer frei umherzieht;
 - d) in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern zum Zwecke der Schlachtung aufgestellt sind.
- (2) Entschädigung wird nicht geleistet bei
 - a) Rindern, die auf Grund von Nachkrankheiten der Maul- und Klauenseuche verendet sind;
 - b) Einhufern und Rindern, die zwar an einer der genannten Seuchen erkrankt waren, die aber gleichzeitig an einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödlichen Erkrankung gelitten haben;
 - c) Tieren, die entgegen den bestehenden Vorschriften in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden;
 - d) Einhufern, Rindern, Schweinen, Schafen, Hühnern, Puten und Bienenvölkern, die innerhalb einer bestimmten Frist vor der Feststellung einer der nachstehend aufgeführten Seuchen und Krankheiten in das